

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte, Kultur“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 25. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-137.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich.....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer und Studienbeginn	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 30 Struktur des Studienganges	4
§ 31 Module im Kernbereich Iranistik.....	4
§ 32 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs	5
§ 33 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium	5
§ 34 Masterarbeit	5
§ 35 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Iranistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Iranistik besteht aus dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachs Iranistik, sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen oder Dozenten bzw. Dozentinnen orientalistischer Fächer (außer der Iranistik sind das Arabistik, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Islamwissenschaft und Turkologie). ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

§ 28 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Iranistik setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anhang voraus.
- (2) ¹Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der Orientalistik, bei entsprechendem sprachlichem und regionalem Schwerpunkt. ²Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag im Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt.
- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem im Regelfall, dass in dem vorausgehenden grundständigen orientalistischen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Neupersischen im Umfang von mindestens 5 Semestern und in einer Kontaktsprache des Neupersischen (in der Regel Arabisch oder Türkisch) von mindestens 4 Semestern absolviert wurden. ²Über die Anerkennung einer anderen Sprache als Ara-

bisch oder Türkisch als Kontaktsprache des Neupersischen befindet der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin Iranistik.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Iranistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte (einschließlich aktive Teilnahme an einem Kolloquium für Masterkandidaten bzw. Masterkandidatinnen der orientalistischen Fächer).
- (3) Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (5) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 Module im Kernbereich Iranistik

¹Für ein erfolgreiches Masterstudium der Iranistik müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) Innerhalb der Iranistik sind insgesamt 50 ECTS-Punkte in Modulen des Fachs nachzuweisen, weitere 10 ECTS sind ohne Modulbindung in einem oder mehreren der orientalistischen Nachbarfächer zu erbringen.
- (2) Die iranistische Ausbildung umfasst 5 Module zu je 10 ECTS: 3 fachwissenschaftliche Module und je ein sprachwissenschaftliches/ sprachgeschichtliches und ein sprachpraktisches Modul.
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Module bestehen entweder aus einem Seminar und einer quellenbasierten Übung oder einem quellenbasierten Seminar und einer Vorlesung/Übung. ²Diese Module sollen zwei der unterschiedlichen thematischen Teilbereiche der Iranistik berücksichtigen, nämlich „Geschichte und Kultur“, „Klassische und moderne persische Literatur“ oder „Religion, Philosophie, Gesellschaft“. ³In zwei der gewählten fachwissenschaftlichen Modulen ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.³Anstelle eines dritten fachwissenschaftlichen Moduls kann optional auch sprachpraktischer Unterricht in einer Komplementärsprache des Neupersischen gewählt werden (z. B. Urdu, Paschtu, Kurdisch, Georgisch, Armenisch, Usbekisch, Azeri-Türkisch, je nach Angebot)..

- (4) Das sprachwissenschaftliche/sprachgeschichtliche Modul ist der Sprachverwandtschaft und Sprachgeschichte des Neupersischen und seiner Varietäten (Tadschikisch, Jüdisch-Persisch, Dari) gewidmet und führt in die Besonderheiten einer dieser Varietäten ein (in der Regel ins Tadschikische). ²Das sprachpraktische Modul umfasst eine neupersische Lektüreübung und eine Lektüreübung in einer Varietät des Neupersischen, in der Regel im Tadschikischen.

§ 32 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudienganges Iranistik 30 ECTS-Punkte zur Verfügung.
- (2) ¹ Von diesen Punkten sind mindestens 10 ECTS in einem Modul eines fremden Faches zu erwerben. ²Dies kann auch eines der anderen orientalistischen Fächer (Arabistik, Islamwissenschaft, Turkologie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie) sein. Dabei kann das Bachelor- oder Masterangebot des betreffenden Fachs genutzt werden. Der restliche Anteil des Erweiterungsbereichs kann sowohl in demselben oder einem anderen fremden Fach bzw. zur weiteren Profilierung im Rahmen der Iranistik eingesetzt werden.
- (3) ¹Studierende, die aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anhang zugelassen wurden, obwohl sie die gemäß § 29 Abs. 3 erforderlichen Nachweise nicht oder nicht in vollem Umfang erbringen können, nutzen maximal 20 ECTS des Erweiterungsbereichs, um die erforderlichen sprachpraktischen Kenntnisse zu erwerben.
- (4) Das Fach Iranistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich belegt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch „Master Iranistik“.

§ 33 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands im Rahmen von Übungen, Vorlesungen oder Seminaren erworben wurden, können im Kernbereich Iranistik und im Erweiterungsbereich in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (2) Darüber hinaus können im Kernbereich Iranistik und im Erweiterungsbereich höchstens 10 weitere ECTS-Punkte angerechnet werden, die im Rahmen von Praktika oder anderen Lehrveranstaltungen als Übungen, Vorlesungen oder Seminaren erbracht wurden.
- (3) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 34 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann in der Regel frühestens nach dem Ende des 2. Semesters bzw. nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Modulen im Fach Iranistik und dem Nachweis von 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass

das Studium innerhalb der Frist nach §3 (3) der APO abgeschlossen werden kann. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: **Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang Iranistik**

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Bewerbungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Schriftliche Darlegung aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
- Nachweis über neupersische Sprachkenntnisse gemäß § 29 Abs. 3 durch Bachelorzeugnis für das Fach Iranistik bzw. für ein anderes orientalistisches Fach (z.B. Islamwissenschaft), in dem die geforderten Sprachkenntnisse erbracht wurden.
- Nachweis von Kenntnissen in einer Kontaktsprache des Neupersischen gemäß § 29 Abs. 3 im Umfang von vier Semestern gemäß § 32 a) Abs: 2 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“.

3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Durchführung

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs in zwei Stufen durchgeführt. ²Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch und/oder eine

Prüfung hinsichtlich der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. ³Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ⁴Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerberinnen und Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum Eignungsgespräch gemäß Ziffer 6 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist. ⁵Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es zu Beginn des im jeweiligen Semesters geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. ⁶Der genaue Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

5. Vorauswahl

- 5.1 ¹Der Prüfungsausschuss trifft anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl. ²Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- Abschlussnote im Hochschulzeugnis, wobei die Durchschnittsnote 5-fach gewichtet wird,
 - Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und 4-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.
 - Feststellung, ob die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse dem Regelfall gemäß § 29 Abs. 3 entsprechen.
- 5.2 ¹Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 5.1 wird durch Addition eine Punktzahl gebildet. ²Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 5.3 Anhand der nachgewiesenen Sprachkenntnisse legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine Prüfung gemäß Nr. 7 abzulegen ist.
- 5.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von bis zu 14,0 Punkten erreichen, ist die Eignung festgestellt, sofern keine Prüfung gemäß Nr. 7 abzulegen ist.
- 5.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl über 14,0 bis unter 24,0 Punkten erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch und gegebenenfalls durch eine Prüfung gemäß Nr. 7 festgestellt.
- 5.6 Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von 24,0 oder mehr erreichen, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

6. Eignungsgespräch

- 6.1. ¹Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. ³Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.
- 6.2 Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- 6.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.
- 6.4 Das Eignungsfeststellungsverfahren ist mit der Bewertung des Eignungsgesprächs abgeschlossen, sofern keine Prüfung gemäß 7. abzulegen ist.

7. Prüfung zu sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

- 7.1 ¹Die Prüfung ist abzulegen, sofern dies im Rahmen der Vorauswahl festgelegt wurde. ²Nr. 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- 7.2 ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch erworbene Leistungsnachweise belegen können – etwa im Fall von persischen Muttersprachlern - weisen die entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung nach, über deren Form und Umfang der Prüfungsausschuss aufgrund einer Empfehlung der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters im Einzelfall aufgrund der gegebenen Voraussetzungen entscheidet.
- 7.3 Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten „geeignet“, „nicht geeignet“ oder „geeignet unter Erteilung von Auflagen“.
- 7.4 ¹Lautet das Urteil „geeignet unter Auflagen“ gilt folgendes: Sofern die geforderten Kenntnisse des Neupersischen nicht in vollem Umfang und/oder die Kenntnisse in der Kontaktsprache nicht oder in unzureichendem Maße vorhanden sind, so ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die sprachpraktische Ausbildung gemäß § 32 a) Abs. 2 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ im Neupersischen im Aufbaumodul in genau bezeichneten Teilen und/oder der Kontaktsprache im Basis- und Aufbaumodul ganz oder in genau bezeichneten Teilen nachgeholt wird und die zugehörigen Leistungsnachweise erbracht werden. ²Hierfür sind bis zu 20 ECTS des Erweiterungsbereichs zu verwenden.

8. Bekanntgabe des Ergebnisses

- ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich innerhalb der Einschreibzeit für das jeweilige Semester mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift des Bescheids.

9. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen unzureichender Sprachkenntnisse nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008.

Bamberg, 25. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 25. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2008.